

Anlage zum Formblatt B - Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen -

Eingangsstempel

▼ Anschrift der zuständigen AFBG bewilligenden Stelle

Förderungsnummer

wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt

**Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen
bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.**

Stand: 2010

ANLAGE ZUM FORMBLATT B

Zeile

Durch den/die Teilnehmer/in auszufüllen !

1	Familienname, Geburtsname – wenn abweichend –, Vorname(n)	Geburtsdatum
2	Wohnanschrift, Straße und Hausnummer (ständiger Wohnsitz)	
3	Postleitzahl und Wohnort	
4	Behörde, bei der der Antrag auf Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem AFBG gestellt wird	

Ich beabsichtige, die Fortbildungsmaßnahme zum/zur

bei folgendem Fortbildungsträger

Datum (erster Unterrichtstag)

Datum (letzter Unterrichtstag)

7 in der Zeit von bis zu absolvieren. Bitte Nachweis (z. B. Anmeldung) beifügen.

Durch die Prüfungsstelle auszufüllen !

Nach § 9 Satz 3 AFBG müssen bis zum letzten Unterrichtstag der Fortbildungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung erfüllt werden.

Als zuständige Stelle für die Abnahme der o. g. Fortbildungsprüfung bestätigen wir, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer

8 die Voraussetzungen für die Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung gem. §
der jeweiligen Fortbildungsordnung bereits erfüllt.

9 die Voraussetzungen für die Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung gem. §
der jeweiligen Fortbildungsordnung nicht erfüllt.

10 die Voraussetzungen für die Zulassung zur angestrebten Fortbildungsprüfung bis zum letzten Unterrichtstag der
11 Fortbildungsmaßnahme am Datum gem. § der jeweiligen Fortbildungsordnung
12 voraussichtlich ab dem Datum erfüllen kann.

Begründung: (z. B. fehlende Berufspraxis)

Es wird versichert, dass die in Zeile 8 bis 13 gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Im Druckteil wurden keine Änderungen vorgenommen !

Stempel der für die Prüfung zuständigen Stelle

Datum, Unterschrift(en)

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!